

## Satzung „Förderverein zur Pflege niederländischer Kultur in Potsdam e.V.“

### § 1 - Name, Sitz; Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Pflege niederländischer Kultur in Potsdam e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Der Gerichtsstand ist Potsdam.

(3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz „e.V.“.

### § 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein fördert die Verständigung zwischen dem niederländischen und dem deutschen Volk und die gegenseitige Toleranz. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleichartiger Zielsetzungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein fördert die Erhaltung und Pflege niederländischer Baukunst und Kultur innerhalb der Kulturlandschaft Potsdams und ihres Umfeldes, insbesondere des Holländischen Viertels. Der Verein fördert die Erforschung der gemeinsamen Traditionen und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Kenntnisse über den niederländischen Einfluß in kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, Publikationen, Informationsdiensten etc. in beiden Ländern.

(4) Der Vereinszweck soll auch dadurch erreicht werden, daß der Verein gemeinnützige Vereine und juristische Personen öffentlichen Rechts durch finanzielle Zuwendungen unterstützt, die entweder mit dem Vereinszweck übereinstimmen oder gemäß Verzeichnis des allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes des Spenders anerkannten Zweckes tätig sind.

Die mittelbare Zweckverwirklichung des Vereins (z.B. Spenden an andere gemeinnützige Vereine) darf die primäre Zweckverwirklichung nicht überwiegen. Bei Unterstützung derartiger gemeinnütziger Körperschaften hat der Verein insbesondere diejenigen zu fördern, die den Gedanken niederländisch-deutscher und deutsch-niederländischer Kulturverbindungen unter Wahrung der Identität beider Partner verwirklichen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

(6) Dem Verein ist es gestattet, im Rahmen der Verfolgung seines Vereinszweckes Gesellschaften zu errichten bzw. sich an solchen zu beteiligen.

### § 3 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Zeit vom Vereinsgründungstag, dem 15. Juni 1990, bis zum 31. Dezember 1990 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch 50 % der Mitglieder des Vereins.

Die Höhe der Beiträge soll nach beruflichen und sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, zur regelmäßigen und pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März des laufenden Jahres bzw. bei Neueintritt innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme.

Alle weiteren Festlegungen in finanzieller Hinsicht werden in einer Finanzordnung geregelt.

### § 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(3) Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren drei Monaten ohne Reaktion des Mitglieds erfolgt der Ausschluß automatisch.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muß. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

### § 6 - Stimmrecht

(1) Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.

(2) Juristische Personen haben je eine Stimme.

(3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

#### § 7 - Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Die Revisionskommission

#### § 8 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladefrist von mindestens vier Wochen eingeladen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Einladungsfrist beträgt hierzu zwei Wochen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

a) Wahl des Vorstandes,

b) Wahl der Revisionskommission von mindestens zwei Mitgliedern auf Dauer eines Jahres.

Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und den Schriftwechsel von Vorstand und Geschäftsführung jederzeit zu überprüfen. Über mindestens eine Gesamtprüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, Prüfungsberichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung,

d) Genehmigung des Haushaltsplanes,

e) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

(5) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor, Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muß den Mitgliedern in der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission erfolgt geheim. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

#### § 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.

#### § 19 - Beirat

(1) Der Beirat soll Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der Vereinstätigkeit geben. Insbesondere soll der Beirat Richtlinien und Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln (finanzielle, organisatorische und materielle) erstellen und über Förderanträge empfehlende Beschlüsse fassen, an die sich der Vorstand halten soll und die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden sollen.

(2) Der Beirat soll aus bis zu 15, mindestens jedoch aber 7 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder auf drei Jahre gewählt.

Der Beirat soll in ausgewogener Weise zusammengesetzt sein und die unterschiedlichen Richtungen und Gruppierungen der für die Vereinstätigkeit relevanten Öffentlichkeit repräsentieren.

#### § 11 - Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift - Protokoll - angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

#### § 12 - Vereinsauflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung, wobei eine Mehrheit der sich daran beteiligenden Mitglieder von mehr als drei Vierteln erforderlich ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 - Schlußbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde in Abänderung der bisherigen Satzung (beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins am 15. Juni 1990, geändert durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 1995, geändert durch die Mitgliederversammlung am 21.11.1997, geändert durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2016), zum Beschluß erhoben.

### Satzung

Förderverein zur Pflege niederländischer Kultur in Potsdam e.V.

Fassung: 17. März 2016

Geschäftsstelle:

Mittelstraße 8

(Jan Bouman Haus)

14467 Potsdam